



Eckpunkte: Bayerisches Förderprogramm „Wasserkraftanlagen“

Die Wasserkraft ist eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen in Bayern und soll noch effizienter genutzt werden. Die Stromerzeugung mit Wasserkraft ist zuverlässig und berechenbar, trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit bei und verursacht praktisch keine Treibhausgasemissionen. Sie leistet einen erheblichen Beitrag zur Stromversorgung und zur regionalen Wertschöpfung in Bayern. Auf der Grundlage der Bayerischen Wasserkraftstrategie soll der umweltverträgliche Ausbau der Stromerzeugung mit Wasserkraft mit einem Förderprogramm unterstützt werden.

Dieses Dokument stellt die wichtigsten Inhalte der Förderrichtlinie dar, zeigt die Fördermöglichkeiten auf und dient als erste Informationsquelle.

Was sind die Ziele des Programms?

Erfahrungsberichte zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und Marktanalysen zeigen, dass vor allem bei kleineren Wasserkraftanlagen trotz einer EEG-Förderung wirtschaftliche Anreize erforderlich sind, damit umfassende Maßnahmen zur Modernisierung und Leistungssteigerung - häufig in Verbindung mit gewässerökologischen Verbesserungen - durchgeführt werden.

Ziel der Förderung ist die umweltverträglichen Ertüchtigung von bestehenden Anlagen mit einer Steigerung der Stromerzeugung um mindestens 10 Prozent, die Sanierung und Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Anlagen und die Optimierung von Standorten durch Ersatzneubauten.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist offen gestaltet. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern), wenn sie Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber der Wasserkraftanlage oder des Querbauwerks in Bayern sind, an der/dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wird.

Wann können Anträge gestellt werden?

Das Förderprogramm beginnt am 1. Oktober 2021. Danach können Anträge auf Förderung beim Projektträger Bayern gestellt werden.

Was wird gefördert?

- Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Wasserkraftanlagen in Bayern, wenn durch diese Maßnahmen das Leistungsvermögen der jeweiligen Anlage um mindestens 10 Prozent erhöht wird.
- Zulassungspflichtige Wiederinbetriebnahmen und Ersatzneubauten von Wasserkraftanlagen in Bayern.

Allgemein gilt:

O.g. Maßnahmen müssen zu einem Zahlungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 EEG 2021 führen („Einspeisevergütung“ oder „Marktprämie“).

Aufgrund der Maßnahmen und unter Berücksichtigung von vermiedenen Strombezugs-kosten durch eine Eigenversorgung und Zuwendungen aus der EEG-Förderung und Erlösen aus der Direktlieferung an Dritte muss eine Wirtschaftlichkeitslücke vorliegen. Stromgestehungskosten bis zu einer Höhe von 19,5 Cent pro Kilowattstunde werden berücksichtigt; höhere Stromgestehungskosten werden nicht weitergehend gefördert. Bei wasserrechtlich zulassungspflichtigen Vorhaben sind auch Investitionsausgaben für in der Anlagenzulassung geforderte technische und bauliche Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer Anforderungen nach §§ 33 bis 35 und 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zuwendungsfähig.

Welche Voraussetzungen müssen im Wesentlichen für eine Förderung erfüllt sein?

Die anteilige Projektförderung ist nur möglich bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeits-lücke und im Rahmen der Kumulierungsregelung des EEG 2021 und im Rahmen des europäischen Beihilferechts (de-minimis-Verordnung).

Eine Wirtschaftlichkeitslücke muss nachweisbar sein, wobei vermiedene Strombezugs-kosten durch eine Eigenversorgung und Zuwendungen aus der EEG-Förderung und Erlöse aus der Direktlieferung von Strom an Dritte zu berücksichtigen sind. Eine zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbare Möglichkeit zur Eigenversorgung mit Strom aus der Wasserkraftanlage („Eigenverbrauch“) ist zu berücksichtigen.

Vorhaben, die zu Stromgestehungskosten über 50 Cent pro Kilowattstunde führen wür-den, werden nicht gefördert.

Soweit eine wasserrechtliche Zulassung für das Vorhaben erforderlich ist, muss diese bei der Antragstellung vorliegen. Förderfähig sind auch Standorte beim Nachweis ein-getragener Altrechte.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben; dabei ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (höchstens 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren) einzuhalten.
- Die Höhe der Zuwendung ist zudem durch die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt, die von der Bewilligungsstelle ermittelt wird.
- Förderhöchstbetrag ist der niedrigere der beiden Beträge.

Allgemein gilt:

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, bei denen im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle Förderhöchstbeträge von weniger als 5.000 Euro ermittelt werden (Bagatellgrenze).

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen als dem EEG 2021 ist nicht zulässig.

Wie kann man Anträge stellen und wie läuft das Verfahren?

Das Förderprogramm wird von dem beliebigen Projektträger Bayern abgewickelt. Der Projektträger ist damit Bewilligungsstelle und zentraler Ansprechpartner in allen Fragen zum Förderprogramm.

Was ist bei diesem Förderprogramm speziell zu beachten?

Wegen beihilferechtliche Vorgaben ist die Verfahrensdauer außergewöhnlich lang.

Die geförderte Maßnahme muss binnen 6 Monaten nach Erlass des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen und binnen weiteren 24 Monaten baulich-technisch fertiggestellt sein (Aufnahme des Regelbetriebs).

Nach einem vorläufigen Verwendungsnachweis zur Fertigstellung der Baumaßnahme werden 70 Prozent der bewilligten Zuwendung als Abschlagszahlung ausbezahlt. 30 Prozent werden im Rahmen einer fünfjährigen Zweckbindungsfrist ab der Fertigstellung (Inbetriebnahme, Aufnahme des Regelbetriebs) einbehalten.

Die Bewilligungsstelle legt die Zuwendung im Schlussbescheid nach der Verwendungsnachweisprüfung 5 Jahre nach der Fertigstellung unter Berücksichtigung der Stromerlöse und der vermiedenen Strombezugskosten während dieser Zweckbindungsfrist abschließend fest.

Die im Erst- oder in einem Änderungsbescheid bewilligte Zuwendung steht hinsichtlich der Zuwendungshöhe unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Stand: September 2021